# Tarifvertrag für Choraushilfen und Chorverstärkungen beim Bayerischen Rundfunk

Zwischen dem

Bayerischen Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1
80335 München

und der

Deutschen Orchestervereinigung e. V.
Littenstrasse 10
10179 Berlin

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt für Choraushilfen und Chorverstärkungen (im Folgenden „Choraushilfen" genannt), die arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a TVG und wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig sowie Mitglieder der diesen Tarifvertrag schließenden Gewerkschaft sind, in den letzten sechs Monaten Honorareinkünfte vom Bayerischen Rundfunk in Höhe von mindestens 4.500 € hatten [1)] *(Tarifstand 01.04.2021: 6.250,00 €; Tarifstand 01.01.2023: 6.425,00 €)* und an mindestens 40 Tagen ohne Urlaubs- und Reisetage beschäftigt waren. Der Tarifvertrag gilt für die zwischen ihnen und dem Bayerischen Rundfunk durch Dienst- oder Arbeitsverträge begründeten Rechtsverhältnisse.

1.2 Der Tarifvertrag gilt nicht für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, über ein zu versteuerndes jährliches Gesamteinkommen von mehr als 50.000 € verfügen, die beim Bayerischen Rundfunk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gemäß MTV verpflichtet sind, die bei Dritten in einem Arbeitsverhältnis von mehr als 50 % Teilzeit stehen, die Beamte, Empfänger von Versorgungsbezügen, gesetzlicher Rente oder vergleichbarer Leistungen (z. B. befreiende Lebensversicherung) sind oder sich in Ausbildung befinden.

---

[1)] Bei einer Veränderung der Honorarsätze wird die Mindestsumme in demselben Prozentsatz angepasst. Bei der Bemessung des Sechs-Monatszeitraum bleiben die Konzertferien des Chores außer Ansatz.

Protokollnotiz zu TZ 1.2:
Die Tarifparteien haben sich geeinigt, den Geltungsbereich des Tarifvertrages auch auf Studenten und Schüler von Konservatorien zu erstrecken, weil diese von Anfang an eine vollwertige sängerische Leistung erbringen müssen, ohne dass dem noch Anlernphasen vorausgehen.

## 2 Wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit

2.1 Die wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Choraushilfe entweder beim Bayerischen Rundfunk oder bei anderen Rundfunkanstalten, die zur ARD gehören, mindestens die Hälfte ihrer erwerbsmäßigen Gesamtentgelte (brutto und ohne gesonderte Unkostenerstattung) in den letzten sechs Monaten vor Geltendmachung eines Anspruchs aus diesem Tarifvertrag bezogen hat. [2)]

## 3 Anspruchsschuldner

3.1 Unabhängig davon, dass sich die Voraussetzungen der TZ 2 auf die Gesamttätigkeit der Choraushilfe bei den ARD-Anstalten beziehen, richten sich ihre Ansprüche aus diesem Tarifvertrag nur gegen den Bayerischen Rundfunk. Bemessungsgrundlage für Zahlungsansprüche gegen ihn ist nur das bei ihm erzielte Entgelt.

3.2 Soweit sich aus der Gesamttätigkeit der Choraushilfe bei ARD-Anstalten ein höherer Zahlungsanspruch als nach TZ 3.1 errechnet, bleibt der Choraushilfe die Geltendmachung des übersteigenden Anteils gegen die andere(n) ARD-Anstalt(en) nach deren jeweiligen Anteilen vorbehalten. Dies gilt nicht im Falle des Fortzahlungsanspruchs nach TZ 4.2 und des Ausgleichsanspruchs nach TZ 5 oder in anderen tarifvertraglich bestimmten Fällen.

## 4 Beginn und Dauer der Arbeitsnehmerähnlichkeit

4.1 Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis mit dem Bayerischen Rundfunk beginnt, wenn die Choraushilfe einen entsprechenden Antrag gestellt und dargelegt hat, dass sie die Voraussetzungen gemäß TZ 1 und TZ 2 in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren erfüllt hat, mit Beginn des vierten Kalenderjahres. Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen gemäß TZ 1 und TZ 2 des Tarifvertrages nicht mehr erfüllt werden.

---

[2)] Bei der Bemessung des Sechs-Monatszeitraums bleibt der Urlaub des Chores außer Ansatz.

Die Frist für den Beginn des arbeitsnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses muss nicht erneut erfüllt werden, wenn die in TZ 1 und TZ 2 genannten Voraussetzungen in einem Kalenderjahr ausnahmsweise nicht erreicht werden. In diesem Fall lebt das arbeitsnehmerähnliche Rechtsverhältnis auf Antrag wieder auf, wenn die Voraussetzungen im Folgejahr wieder erfüllt werden. Der Antrag wirkt zurück auf den 01.01. des Jahres, in dem die Voraussetzungen wieder erfüllt werden. Der Antrag kann in zehn Jahren nur zweimal gestellt werden.

4.2 Beabsichtigt der Bayerische Rundfunk die Beendigung der Tätigkeit einer arbeitnehmerähnlichen Choraushilfe, so hat er ihr dies mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich anzukündigen. Für jedes weitere volle Kalenderjahr nach Beginn der Arbeitnehmerähnlichkeit verlängert sich diese Frist um einen Monat bis auf höchstens sechs Monate. [3)]

Während des Laufs der Beendigungsfrist hat die Choraushilfe mindestens Anspruch auf Fortzahlung ihres in den letzten sechs Monaten vor Zugang der Mitteilung vom Bayerischen Rundfunk im Monatsdurchschnitt bezogenen Honorars mit der Verpflichtung zu entsprechenden Chor-Einsätzen.

## 5 **Ausgleichshonorar**

5.1 Die Choraushilfe, die keine Beendigungsmitteilung erhalten hat, mit ihrem in einem Kalenderjahr vom Bayerischen Rundfunk bezogenen Honorar aber gegenüber dem Durchschnittshonorar des vor der Geltendmachung des diesbezüglichen Anspruchs liegenden Fünf-Kalenderjahre-Zeitraums [4)] zurückgeblieben ist, hat nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Bei der Errechnung des Durchschnittshonorars bleiben Ausgleichszahlungen unberücksichtigt.

5.2 Die Choraushilfe muss allen Einladungen zur Mitwirkung gefolgt sein, die im zumutbaren zeitlichen Rahmen ausgesprochen wurden. Hat die Choraushilfe eine Mitwirkung abgelehnt, wird die gemäß TZ 5.1 festgestellte Differenz um den Betrag gekürzt, der im Falle eine Zusage gezahlt worden wäre. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die Choraushilfe Einladungen ausschlägt, die weniger als vier Wochen vor Probenbeginn erfolgen, und die Choraushilfe für den betreffenden Zeitraum nachweisbar eine andere Verpflichtung eingegangen war.

---

[3)] Jahre, in denen die Voraussetzungen gemäß TZ 1 und TZ 2 vorübergehend nicht erfüllt waren (TZ 4.1 Satz 2), bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

[4)] Bei der Ermittlung des Durchschnittshonorars bleiben Jahre, in denen die Voraussetzungen gemäß TZ 1 und TZ 2 nicht erfüllt waren (TZ 4.1 Satz 2), unberücksichtigt.

5.3 Eine Ausgleichszahlung erfolgt nur, wenn die Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr um mehr als 33 % im Vergleich zum Brutto-Durchschnittshonorar der letzten fünf Kalenderjahre seit Beginn der Arbeitnehmerähnlichkeit zurückgeblieben sind. In diesem Fall erhält die Choraushilfe eine Aufstockungszahlung auf 67 % des Brutto-Durchschnittshonorars. Zum Brutto-Durchschnittshonorar zählen alle tariflichen Geldleistungen; Familienzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Bei der Berechnung des Durchschnittshonorars der letzten fünf Kalenderjahre bleiben das jeweils entgeltstärkste und entgeltschwächste Kalenderjahr unberücksichtigt.

5.4 Ein Ausgleichsanspruch entsteht erstmals, wenn die Arbeitnehmerähnlichkeit der Choraushilfe seit fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren besteht.

## 6 *) Honorar

6.1 Es werden folgende Honorare festgesetzt:

| | | (*Tarifstand 01.01.2023)* |
|---|---|---|
| - à-capella-Dienst bis 2 Std.: | 65,29 € | *86,44 €* |
| - Dienst mit Orchester bis 3 Std.: | 65,29 € | *86,44 €* |
| - Generalprobe | 130,58 € | *172,89 €* |
| - Konzert bzw. Studioprodukt. bis 3,5 Std. | 130,58 € | *172,89 €* |

Eine Anspielprobe bis 30 Minuten Dauer vor dem Konzert ist mit dem Konzerthonorar abgegolten. Die Anrechnung von Pausen und Unterbrechungen auf die Dienstzeit erfolgt in Gleichbehandlung mit den fest angestellten Chorsängern.

6.2 Ein Honoraranspruch entsteht nicht, wenn Proben oder Aufführungen bis spätestens 48 Stunden vorher vom Bayerischen Rundfunk abgesagt werden. Eine Reserveprobe kann noch bis zum Ende der Probe des Vortages abgesagt werden. Die der Choraushilfe mitgeteilten Dispositionen können um zwei Stunden vorgezogen oder verschoben werden.

## 7 Krankheit und Schwangerschaft

7.1 Die Choraushilfe hat im Fall einer Krankheit Anspruch auf die Fortzahlung der Vergütung für die vereinbarten Dienste. Das im Krankheitsfall fortgezahlte Honorar bemisst sich nach dem Honorar, das der Bayerische Rundfunk ohne die Erkrankung der Choraushilfe an diese gezahlt hätte.
Der Anspruch besteht nur insoweit und in der Höhe, als dies durch ein ärztliches Attest ab dem ersten Krankheitstag belegt ist und nicht eine Krankenkasse Leistungen erbringt.
Die Fortzahlung im Krankheitsfall endet spätestens mit dem Tag, an dem der jeweils vereinbarte Einsatz geendet hätte.

*) Geändert durch Beschluss des Tarifausschusses vom 21.02.2011

7.2 Kann eine Choraushilfe aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Einnahmeausfalls beanspruchen, der ihr durch die Krankheit oder den Unfall entstanden ist, so geht dieser Anspruch in der Höhe auf den Bayerischen Rundfunk über, in der dieser der Choraushilfe des Honorar fortzahlt oder Zuschüsse gewährt.

Die Choraushilfe hat dem Bayerischen Rundfunk unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlichen Angaben zu machen und ihre Ansprüche insoweit dem Bayerischen Rundfunk durch schriftliche Erklärung abzutreten.

Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Bayerische Rundfunk berechtigt, die Leistungen gemäß TZ 7.1 zurückzubehalten.

7.3 Bei Schwangerschaft erhält die Chorsängerin eine einmalige Pauschalzahlung von 2.000 €, die nach der Entbindung fällig ist. Mit dieser Zahlung sind etwaige Honorarausfälle ausgeglichen, die entstanden sind, weil die Choraushilfe vereinbarte Einsätze sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt nicht wahrnehmen konnte.

## 8 **Urlaub**

8.1 Arbeitnehmerähnliche Choraushilfen haben einen Anspruch auf bezahlten Urlaub in Höhe von 31 Tagen. Der Urlaub ist während der Chorferien abzunehmen. Das Urlaubsentgelt beträgt pro Tag 1/250 des Durchschnitts-Bruttohonorars der vorangegangenen Spielzeit.

8.2 Der Antrag auf Urlaubsentgelt muss unter Verwendung des entsprechenden Formblatts angemeldet werden. Die Urlaubsabnahme erfolgt während der Urlaubszeit des BR-Stammchores.

8.3 Die Choraushilfe erhält einmal jährlich ein Urlaubsgeld in Höhe von 306 €, das im Juli ausbezahlt wird.

## 9 **Familienzuschlag**

Der Familienzuschlag beträgt für jedes Kind jährlich einmalig 5 % des Brutto-Durchschnittseinkommens des vorangegangen Kalenderjahres und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Er ist begrenzt auf den 12-fachen Betrag des monatlich für die programmgestaltenden arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen gültigen Höchstbetrages. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Durchführungs-Tarifvertrages Nr. 5 des Tarifvertrages für programmgestaltende arbeitnehmerähnliche Personen.

## 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Bei Geltendmachung eines Anspruchs nach diesem Tarifvertrag ist die Choraushilfe verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Ein Anspruch muss für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres gegenüber der HA Personal, Honorare und Lizenzen, auch wenn der Anspruch den Bayerischen Rundfunk nur anteilig betrifft (TZ 3.2), zumindest dem Grunde nach (ohne Bezifferung der Höhe) schriftlich geltend gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt der Anspruch, es sei denn, die Frist ist durch die Dauer einer unverschuldeten Verhinderung der Choraushilfe gehemmt.

Soweit in diesem Tarifvertrag Mindest-Verdienste für die Anwendbarkeit dieser Tarifverträge gefordert sind, erhöhen sich die dort genannten Beträge prozentual entsprechend den Erhöhungen der Honorare. Bei der Anpassung wird auf 25 € abgerundet, die nachfolgende Anpassung wird jedoch aus dem nicht abgerundeten Betrag errechnet.

## 11 Sozialversicherungspflicht

Eine Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zwischen den Sozialversicherungsträgern und den deutschen Rundfunkanstalten getroffenen Absprachen.

Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten steht der Choraushilfe im Rahmen der Satzung der Pensionskasse offen.

## 12 Übergangsregelung

12.1 Soweit die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, besteht ein Anspruch auf Ausgleichshonorar frühestens für Mindereinkünfte im Kalenderjahr 2005.

12.2 Ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tarifvertrag erst wirksam wird mit seinem Inkrafttreten, werden bei der Ermittlung der Wartezeit gemäß TZ 4.1 frühere Zeiten der Tätigkeit als Choraushilfe oder Chorverstärkung berücksichtigt, wenn die Choraushilfe – die Geltung dieses Tarifvertrages unterstellt – in dieser Zeit die Anwendungsvoraussetzungen gemäß TZ 1 und TZ 2 erfüllt hätte.

12.3 Hinsichtlich der behaupteten, aber vom Bayerischen Rundfunk nicht anerkannten Ansprüche auf Leistungen gemäß dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen vom 25.05./03.06.1992 (samt Durchführungsverträgen) einigen sich die Tarifpartner wie folgt:

12.3.1 Der Bayerische Rundfunk zahlt an die Gruppe der betroffenen Choraushilfen eine einmalige Abfindung in Höhe einer Gesamtsumme von 75.000 €.

12.3.2 Die Summe wird wie folgt verteilt:
Es wird unterstellt, dass die Choraushilfe seit dem 01.01.2002 einen Anspruch auf Urlaubsgeld und Einmalzahlung besitzt. Darüber hinaus wird ggf. die individuelle Berechtigung zum Bezug von Familienzuschlag berücksichtigt. Dieser sich daraus ergebende Betrag wird sodann insoweit um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt, als dies zur Einhaltung der Höchstsumme gemäß TZ 12.3.1 erforderlich ist.

12.3.3 Der sich aus TZ 12.3.2 ergebende Brutto-Betrag ist an die einzelnen Choraushilfen unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Abzüge zur Zahlung fällig, wenn sämtliche in der Anlage zu diesem Tarifvertrag genannten Personen auf die Erhebung einer Klage bei Gericht schriftlich verzichtet haben.

## 13 Kündigung

Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

## 14 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

München/Berlin, den 02.02.2006

**Bayerischer Rundfunk** **Deutsche Orchestervereinigung e. V.**

Der Intendant Der Geschäftsführer